

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Hengersberg (außerhalb des Marktverkehrs)

Der Markt Hengersberg erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – folgende Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Hengersberg

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- a) Gemeindefstraßen
- b) sonstige öffentliche Straßen und Plätze in der Baulast des Marktes Hengersberg
- c) Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, stellt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG hinaus eine öffentlich-rechtliche Sondernutzung dar, die der Erlaubnis des Marktes Hengersberg bedarf.
2. Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Gemeindefstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in der Baulast des Marktes sowie der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.
3. Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen und Plätze für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung.
4. Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen sowie ggf. auch für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.

§ 3 Erlaubnis Antrag

Der Erlaubnis Antrag ist mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung beim Markt Hengersberg zu stellen. Der Markt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4 Gebührenbescheide

Die zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren werden mit dem Genehmigungsbescheid bzw. durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5 Höhe der Sondernutzungsgebühren

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Bei Jahresgebühren werden für jeden angefangenen Kalendermonat anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. Bei Monats- und Wochengebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Woche auf die entsprechend volle Zeiteinheit aufgerundet.
3. Bruchteile mit mehr als der Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die entsprechende volle Maßeinheit aufgerundet, geringere Bruchteile werden auf die entsprechende volle Maßeinheit abgerundet.
4. Die Mindestgebühr beträgt 5,-- EUR.
5. Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 6 Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragstelle,
 - b) der Erlaubnisnehmer oder dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
2. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
2. Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit zeitlichem Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 8 Fälligkeit der Sondernutzungsgebühren

1. Die Gebühren werden regelmäßig 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
2. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresbeträge – wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen – jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 9 Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann der Markt vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem vom Markt bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 10 Gebührenbefreiung

Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wird Gebührenbefreiung gewährt.

§ 11 Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf des Nutzungszeitraumes beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muss binnen 1 Monats nach Einstellung der Sondernutzung beim Markt schriftlich eingegangen sein.
2. Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag 5,-- EUR nicht übersteigt.
3. Wird eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

§ 12 Ausnahmen

1. Plakattafeln unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Ihre Sondernutzung wird mit dem Plakatierungsunternehmen privatrechtlich geregelt.
2. Diese Satzung gilt ferner nicht für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung. Hier gelten die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung vom 25.01.1980.

§ 13 Pflichten des Gebührenschuldners

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hengersberg, den 13. April 1993
MARKT HENGERSBERG

gez.
Bachmeier
1. Bürgermeister

Änderung durch Satzung vom 09.11.2001 mit Wirkung ab 01.01.2002.

Die Satzung wurde am 12.11.01 im Rathaus Hengersberg (Zimmer Nr. 9) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.11.01 angeheftet und am 12.12.01 wieder entfernt.

Hengersberg, den 18.12.01
MARKT HENGERSBERG

gez.
i. A. Ueberschär

(Dienstsiegel)